



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Mai 2011

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	117		
97 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	117	99	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW 118
98 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG	117	100	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW 118
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	118		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

97 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster, 45699 Herten, den 28.04.2011
500-53.0056/10/1023.2

Die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG, Borken hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Vorbehandlung, Färben und Veredeln von Textilien auf dem Grundstück in 46325 Borken, Gelsenkirchener Str. 11 (Gemarkung Borken, Flur: 18, 20, Flurstücke: 37, 260, 267, 299, 304, 658) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines neuen Monforts-Spannrahmens (Ersatz für einen alten Monforts-Spannrahmen) mit neuem Druckkopf, der Abbau von zwei Jiggern, die Errichtung einer neuen Delphin Waschmaschine, Einsatz eines neuen Dämpfers sowie der Ersatz eines 8 m³ Behälters durch einen 25 m³ Behälter.

Bauliche, verfahrenstechnische und stoffliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ebenfalls bleibt die Produktionskapazität von 30 t/d für die Anlagen zur Vorbehandlung und Färben erhalten. Die Leistung für die Anlage zur Textilveredlung erhöht sich durch den neuen Spannrahmen um 2.500 m²/h von insgesamt 47.800 m²/h auf 50.300 m²/h.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 117

98 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG

Az.: 61.e18-3.4-2011-2

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH in Ahaus-Graes plant für die Modifizierung Ihres Solefeldleitungsnetzes im Kavernenfeld Epe die Neuverlegung eines ca. 310 m langen Solefeldleitungsstücks in DN200.

Nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Nr. 19.3.3 des Anhang 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Be-

zirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 27.04.2011
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Peter Dörne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 117 - 118

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 08.04.2011
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2008 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

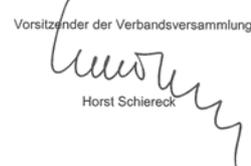
„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2008 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2008 vorbehaltlos Entlastung“.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montag bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 14.04.2011



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 118

100 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 08.04.2011
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 04. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt



Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2009 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2009 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2009 vorbehaltlos Entlastung“.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montag bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 14.04.2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung

 Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 118 - 119

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster